Kraft dadurch nicht verlieren, daß es auf diesem oder jenem Jahrmarkte nicht beobachtet wird. Noch jetzt gilt gesetzlich im Lande der Dresdner Scheffel, die Dresdner Kanne, die Leipziger Elle, und es wird lediglich von der Staatsregierung abhängen, eine Verordnung zu erlassen, worin den Behörden eingeschärft wird, darüber zu wachen, daß dieses Gesetz beobachtet wird. Ich habe daher das v. Erdmannsdorf'sche Amendement, vermehrt durch den Zusatz des Herrn Grafen v. Hohenthal, unterstützt, weil ich in ihm das erkannte, was ich selbst, ohne einen Antrag zu stellen, beabsichtigt habe, nämlich ein Ersuchen an die Regierung, mit einer solchen Verordnung hervorzutreten. Ich glaube auch nicht, daß es in Bezug auf die Elle eine größere Schwierigkeit hat, als hinsichtlich des Scheffels und der Kanne. Ueberhaupt ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß, wenn auch die Unordnung mit den Maaßen groß ist, doch die bei weitem größere Mehrheit aller Sachsen sich des Dresdner Scheffels, der Dresdner Kanne, der Leipziger Elle bedient. Damit soll nicht geleugnet werden, daß unter den existirenden Scheffel-, Kannen- und Ellenmaaßen der verschiedenen Städte vielleicht einige Abweichungen stattfinden können, die jedoch ganz gewiß nur sehr unbedeutend sind. So viel aber ist unbestreitbar: Man gebraucht in Leipzig, in Dresden und in so vielen andern Orten des Landes den Scheffel, der als Dresdner Scheffel, ingleichen die Kanne, die als Dresdner Kanne, die Elle, die als Leipziger Elle bezeichnet wird, und erkennt diese Maaße als diejenigen an, welche gesetzlich eingeführt sind. Einige Herren scheinen anzunehmen, daß kein Mensch mehr diese Maaße und ihre Größe kenne. Wenn das wäre, wie wäre es dann möglich (worauf vorhin schon der Herr Referent hingewiesen hat), daß Jemand wegen falschen Maaßes bestraft werden könnte? Und doch kommen diese Bestrafungen alle Augenblicke vor. Man erkennt also allerdings im Lande den Dresdner Scheffel, die Dresdner Kanne, die Leipziger Elle als noch bekannte Größen an. Ihre gesetzliche Geltung aber ist unzweifelhaft, und hat man sie in einigen Orten vernachlässigt und das alte Maaß beibehalten, so ist es ein Mißbrauch, der durch Verordnung abgeschafft werden kann. Auf eine solche Verordnung anzutragen, halte ich für die Absicht des v. Erdmannsdorf-Hohenthal'schen Amendements, und in diesem Sinne werde ich für sie stimmen.

Bürgermeister Starke: Ich scheine mißverstanden worden zu sein. Es versteht sich von selbst, daß, wo ein bestimmtes Herkommen durch das Gesetz ausdrücklich aufgehoben ist, der Wiedereinführung desselben nicht das Wort geredet werden kann. Allein in den von dem Herrn Domherrn selbst angeführten Gesetzen werden sich Bestimmungen in großer Zahl vorfinden, wo es heißt, daß, wenn an einem oder dem andern Orte für gewisse Verhältnisse etwas Anderes durch Herkommen festgesetzt ist, danach gegangen werden soll. Das wird namentlich bei den Parochial- und ähnlichen Leistungen häufig der Fall sein. Für den öffentlichen Marktverkehr gilt mehr oder weniger wohl bereits überall der Dresdner Scheffel, aber für andere Contractverhältnisse der durch Herkommen bestimmte Scheffel. Dieser muß nicht blos beibehalten, sondern es muß deshalb sogar ein Normalmaaß in obrigkeitlicher Verwahrung behalten werden, um danach etwaige Streitigkeiten schlichten zu können. Wo also an einem Orte ein bestimmtes Herkommen gesetzlich abgeschafft worden ist, da kann auch ich nur wünschen, daß mit der größten Strenge das Gesetz gehandhabt werde; wo dagegen für eigenthümliche Verhältnisse etwas Anderes bis jetzt nachgelassen worden ist, da ist kein Grund vorhanden, um einem Herkommen fernerweite Gültigkeit zu versagen.

Secretair v. Biedermann: Ungeachtet ich nichts dawider haben würde, wenn statt der Annahme des metrischen Systems die Regulirung auf Grund der alten Maaße im Lande erfolgte, so werde ich doch gegen den Antrag stimmen. Denn wenn wir den Scheffel, die Elle, die Kanne reguliren, das Gewicht auch, wie dies schon genehmigt ist, so bleibt wenig übrig; denn dann haben wir Alles, und so lange die Regulirung nach einem andern Systeme noch in Aussicht bleibt, glaube ich nicht, daß man die Kosten daran wenden soll. In den Orten, wo es besonders dringend erscheint, liegt es schon in der Hand der Obrigkeit, etwas zu thun, und dies wird genügen; aber für eine allgemeine Regulirung kann ich nicht stimmen, bis man nicht weiß, ob das neue Maaßsystem angenommen wird.

Referent D. Groß: Ich habe den Antrag des Herrn v. Erdmannsdorf und des Grafen v. Hohenthal nicht unterstützt, weil mich das Wort: „reguliren" bedenklich macht. Ich fürchte dabei den Optimismus in der geometrischen Genauigkeit. Meiner Ansicht nach wäre es völlig hinreichend, wenn die Staatsregierung auf dem Verordnungswege die Aufsichtsführung auf den Gebrauch richtiger Maaße nach den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen einschärfte.

v. Heynitz: Ich kann mich nur der Ansicht des Herrn Referenten anschließen. Ich würde mich dem Antrage angeschlossen haben, wenn darin ausgedrückt wäre, daß man den Dresdner Scheffel und die Dresdner Kanne meinte, die schon gesetzliche Maaße sind; aber in so allgemeiner Form kann ich mich nicht dem Antrage des Herrn v. Erdmannsdorf anschließen.

Graf Hohenthal-Püchau: Das Wort: „Regulirung" möchte ich nicht hier gebrauchen. Ich habe mir die Sache so gedacht, daß die Staatsregierung die Maaße, die nach den von ihr gesammelten Erfahrungen am meisten im Lande gang und gebe sind, auf dem Verordnungswege als Normalmaaße festsetzte. Das ist nicht eine Regulirung (hierunter versteht man eine vollständige Umänderung), sondern eine Herstellung des gesetzlichen Verhältnisses, was eigentlich immer hätte bestehen sollen. In dieser Beziehung stimme ich mit dem Herrn Domherrn D. Günther zusammen, und werde gern das Wort: „Dresdner" bei Scheffel und Kanne und: „Leipziger" bei dem Worte: „Elle" meinem Antrage hinzufügen.

Prinz Johann: Obgleich ich in der allgemeinen Debatte mit dem Herrn Antragsteller vollkommen einverstanden gewesen bin, so kann ich es doch in Bezug auf diesen Antrag nicht sein.

SLUB
Wir führen Wissen.